

Weil • Winterkamp • Knopp Landschaftsarchitektin • Geographen Partnerschaft für Umweltplanung



Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum B-Plan Nr. 179 "Gewerbegebiet Mesum-Nord" Stadt Rheine

14.01.2021



1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Auf dem Gelände des Autohauses Brüggemann im Nordwesten des Ortsteils Mesum, Stadt Rheine, soll auf außerhalb der bislang festgesetzten Baugrenze ein Unterstand für Wohnmobile errichtet werden. Dazu wird der B-Plan Nr. 179 "Gewerbegebiet Mesum-Nord" geändert. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 294 tlw. und 308 tlw., Flur 23, Gemarkung Mesum. Im Norden wird der Geltungsbereich durch eine im Abstand von rund 50 m parallel zur Mesumer Straße verlaufende Linie, im Osten durch die Grundstücksgrenze zwischen Flurstück 291 und Flurstück 294, im Süden durch die Verkehrsfläche der Mesumer Straße und im Westen durch die Grundstücksgrenze zwischen Flurstück 308 und Flurstück 1 begrenzt. Die Überdachung ist vollständig im Bereich heute schon asphaltierter Fläche vorgesehen. Südlich grenzt an die asphaltierte Fläche ein Grünstreifen an, der im Zuge der Bebauungsplanänderung als private Grünfläche festgesetzt wird. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt die Stadt Rheine den B-Plan Nr. 179 "Gewerbegebiet Mesum-Nord" im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

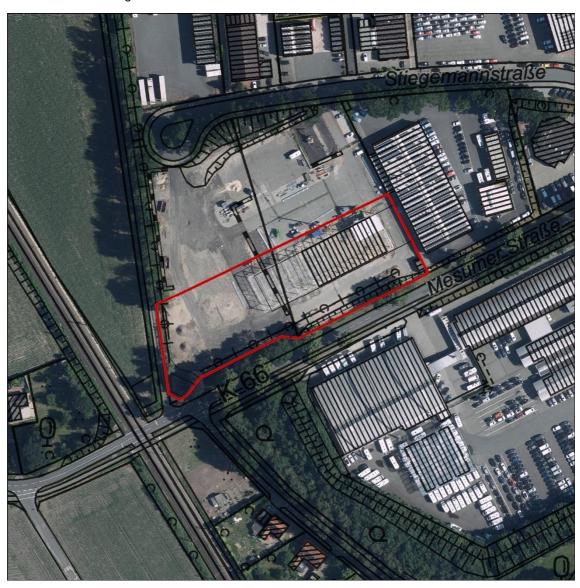


Abb. 1 Lage Änderungsbereich B-Plan Nr. 179 im Raum



Das Gelände wird aktuell vollständig von versiegelten Gebäude- und Verkehrsflächen des Wohnmobilverleihzentrums des Autohauses Brüggemann eingenommen. Im Süden und Westen ist der Bereich von Grünflächen umgeben; im Westen stellt sich die Rasenfläche als Wall da. Auf der Grünfläche südlich des Änderungsbereiches stockt eine lückige Baumreihe mit vorwiegend Eichen (Quercus robur), vereinzelt auch Birken (Betula pendula), Espe (Populus tremula) und Buche (Fagus sylvatica).

Im Planverfahren sind u. a. die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde die WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf mit der Bearbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wildlebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche "Allerweltsarten" (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten "planungsrelevanten Arten" sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob "planungsrelevante" Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotopund Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.



2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Plangebietes im Hinblick auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Die Plankonzeption der Planungsgruppe Mesum sieht eine offene Überdachung aus Aluminium-Wellblech auf einer Länge von 70 m und einer Breite von 8 m vor. Die Überdachung hat eine Höhe von bis zu 4,75 m. Bauliche Anlangen halten zur südlichen Grundstücksgrenze einen Abstand von 3 m ein. Der zwischen der baulichen Anlage und der Grundstücksgrenze verbleibende 3 m breite Streifen wird begrünt und als private Grünfläche festgesetzt. Der im Süden das Grundstück eingrenzende Zaun sowie weitere auf dem Gelände vorgesehene Grünflächen werden ebenfalls eingegrünt.

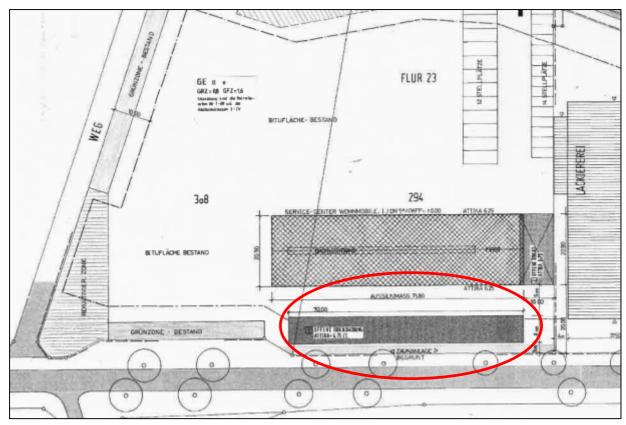


Abb. 2 Planung Wohnmobilüberdachung (rot eingegrenzter Bereich)



2.2 Auswirkung des Planhabens

Mit Änderung des B-Plan Nr. 179 werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer offenen Überdachung geschaffen; es wird kein vollständig neues Gebäude errichtet, eine Neuversiegelung ergibt sich ebenfalls nicht. Für das Vorhaben müssen keine Grünflächen oder Gehölze entfernt werden. Im Zuge der Baurealisierung sind, da es sich um einen bereits vollständig versiegelten Bereich handelt, im Wesentlichen baubedingte Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, die Auswirkungen sind dabei nur auf Störungen zu beziehen und insgesamt als sehr gering einzuschätzen:

- Störungen/Beunruhigungen durch visuelle und akustische Reize, Erschütterungen durch Baumaschinen (führt z. B. zu Aufgabe von Brut oder Revieren)
- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen

Bezogen auf anlage- und betriebsbedingte Wirkungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Veränderungen zur heutigen Situation erwartet.

2.3 Bestandssituation

Die bei der Geländeaufnahme Anfang Januar 2021 innerhalb des Plangebietes festgestellten Biotop- und Nutzungstypen sind in Abb. 2 zeichnerisch dargestellt. Die Codierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt angelehnt an den Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUV NRW¹.

Der Änderungsbereich wird überwiegend von asphaltierter Verkehrsfläche (VA) und einem Gebäude (HN) eingenommen. Im Süden wird der Änderungsbereich von Verkehrsrasenflächen (HC4) begrenzt. Außerhalb des Änderungsbereiches stehen südlich mehrere Bäume entlang der Mesumer Straße. Es handelt sich um Eichen (Quercus robur), eine Birke (Betula pendula) und eine Espe (Populus tremula). Nach Westen hin wird der Gehölzstreifen (BD3) dichter und besteht vorwiegend aus Eichen (Quercus robur) und Buchen (Fagus sylvatica). Auf einem eingegrünten Wall im Westen stocken zudem noch eine Tanne (Abies alba) und eine Zeder (Cedrus decidua). In dem Baumbestand konnten zum Stand der Biotop- und Nutzungskartierung kleinere Vogelnester aber keine Horste oder Baumhöhlen festgestellt werden.

Für das Plangebiet und sein Umfeld wertgebende Lebensraumtypen sind auf Grundlage der durchgeführten Biotop- und Nutzungstypenkartierung "Kleingehölze" und "Gebäude" und "Säume".

¹ LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. Recklinghausen Mai 2016





Foto 1: Verkehrsgrünfläche mit Baumreihe an der südlichen Plangebietesgrenze (Blick nach Westen)



Foto 2: Verkehrsgrünfläche mit Baumreihe an der südlichen Plangebietesgrenze (Blick nach Osten)



Foto 3: versiegelte Verkehrs- und Gebäudeflächen (Blicke nach Westen)



Foto 4: versiegelte Verkehrs- und Gebäudeflächen (Blicke nach Osten)



Foto 6: Baumbestand auf dem Grünstreifen entlang der Mesumer Straße (Blick nach Osten)



Foto 7: Begrünter Wall im Westen mit Tanne und Zeder



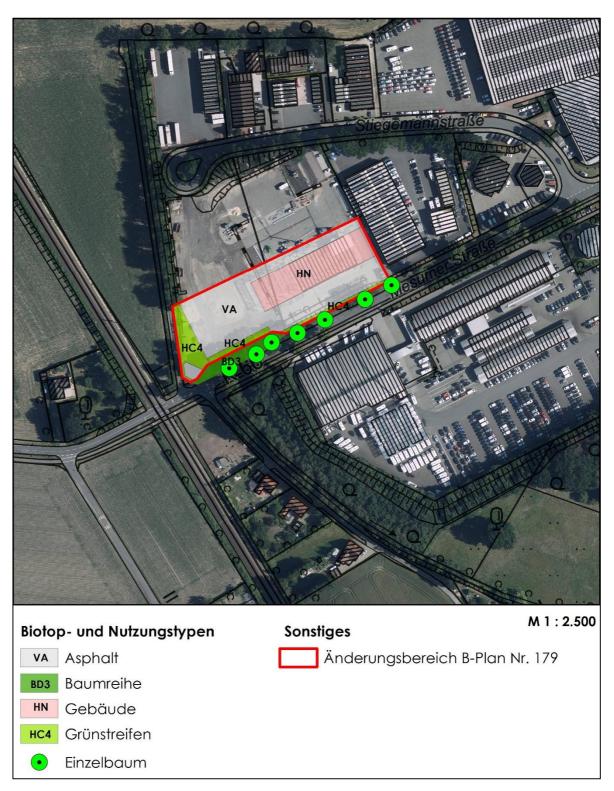


Abb. 2 Biotop- und Nutzungstypen



3 Hinweise zum potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Untere Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt (Frau Blome)

- der unteren Naturschutzbehörde sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten für das Plangebiet und sein Umfeld bekannt.

Auswertung Geodatenatlas Kreis Steinfurt

- Westlich der Planung schließt der Landschaftsplan IV Emsaue-Nord an das Plangebiet
- Innerhalb und im nahen Umfeld des Plangebietes sind keine Schutzgebiete (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH- oder Vogelschutzgebiete) gelegen.

Fundortkataster des LANUV NRW / Landschaftsinformationen

- Das Fundortkataster des LANUV benennt keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes.
- Das Plangebiet und sein näheres Umfeld befinden sich nicht im Bereich eines Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura-2000-Gebietes
- Innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebiets sind auch keine im LINFOS verzeichneten schutzwürdigen Flächen (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, Flächen aus dem Biotopkataster, Biotopverbundflächen) gelegen.
- Die Lindenallee s\u00fcdlich der Mesumer Stra\u00e4e, s\u00fcdlich des Plangebietes wird im Alleenkataster des LANUV gef\u00fchrt (AL-ST-0033, Lindenallee an der Mesumer Stra\u00e4e (K 66))

Säugetieratlas NRW

 Der Säugetieratlas NRW benennt für das Messtischblatt 3710, Quadrant 4, keine aktuellen Hinweise auf planungsrelevante Säugetierarten (letzte Einträge: Fischotter (Spuren 2014, Zwergfledermaus (Lebendbeobachtung, 2008)

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Datenrecherche keine konkreten Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten für das Untersuchungsgebiet liefert.

FIS-Abfrage

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für das Plangebiet wurde daher eine Datenabfrage² in dem Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" für das Messtischblatt (MTB) 3710 Rheine, Quadrant 4 und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt.

² https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40132?&sd=true, abgerufen am 02.06.2020



Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen Vögel und Fledermäuse als planungsrelevante Tierarten vor (s. Tab. 2). In der Tab. 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Lebensraumtypen farblich hinterlegt.

Mehrere Brut- und Rastvogelarten (Eisvogel, Flussregenpfeifer, Uferschnepfe (Brut und Rast), Waldwasserläufer, Silberreiher, Großer Brachvogel, Kiebitz (Brut und Rast)) sowie der Fischotter kommen im Großraum grundsätzlich vor, sind jedoch in den ausgewählten Lebensraumtypen nicht zu erwarten.

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 3710 Rheine Quadrant 4)

	Status	Erhaltungs- zustand	Kleingehölze	Säume	Gebäude		
Fledermäuse							
Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	Na		(FoRu)		
Abendsegler	Art vorhanden	G	Na	(Na)	(Ru)		
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Na		FoRu!		
Vögel							
Baumpieper	Brutvorkommen	U	FoRu	(FoRu)			
Bluthänfling	Brutvorkommen	unbek.	FoRu	Na			
Feldsperling	Brutvorkommen	U	(Na)	Na	FoRu		
Girlitz	Brutvorkommen	unbek.		Na			
Habicht	Brutvorkommen	Gı	(FoRu), Na				
Kleinspecht	Brutvorkommen	U	Na				
Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	Na				
Mäusebussard	Brutvorkommen	G	(FoRu)	(Na)			
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U		(Na)	FoRu!		
Nachtigall	Brutvorkommen	G	FoRu!	FoRu			
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	(Na)	(Na)	FoRu!		
Rebhuhn	Brutvorkommen	S		FoRu!			
Schleiereule	Brutvorkommen	G	Na	Na	FoRu!		
Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	(Na)	Na			
Sperber	Brutvorkommen	G	(FoRu), Na	Na			
Star	Brutvorkommen	unbek.		Na	FoRu		
Steinkauz	Brutvorkommen	G↓	(FoRu)	Na	FoRu!		
Turmfalke	Brutvorkommen	G	(FoRu)	Na	FoRu!		
Uhu	Brutvorkommen	G		(Na)	(FoRu)		
Waldkauz	Brutvorkommen	G	Na	Na	FoRu!		
Waldohreule	Brutvorkommen	U	Na	(Na)			

B = Brutvorkommen, R/W = Rast/Wintervorkommen, vorh. = vorhanden; G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, 1 negative Entwicklungstendenz, 1 positive Entwicklungstendenz; unbek. = unbekannt; FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Es zeigt sich, dass im Umfeld des Plangebietes mit den genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen 21 planungsrelevante Brutvogelarten und drei Fledermausarten vorkommen können. Einige von diesen Arten zeigen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Hauptvorkommen auf. Das Hauptvorkommen ist für alle betroffenen Arten jeweils die Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

In dem wertbestimmenden Lebensraumtyp "Kleingehölze" ist nur die Nachtigall mit Hauptvorkommen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu finden. An dem wertbestimmenden Lebensraumtyp "Gebäude" sind die Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke und Waldkauz sowie die Zwergfledermaus mit Hauptvorkommen vertreten. Das Rebhuhn ist dem wertbestimmenden Lebensraumtyp "Säume" mit Hauptvorkommen vorhanden.

Die Brutvogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperber, Star, Uhu und Waldohreule sind in den abgefragten wertbestimmenden Lebensraumtypen nicht mit Hauptvorkommen vertreten. Vorwiegend nutzen diese Gehölze, Säume oder Gebäude als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitate.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Fledermäuse

Für die abgefragten Messtischblattquadranten wird die Zwergfledermaus mit Hauptvorkommen genannt; weiterhin werden der Kleinabendsegler und der Große Abendsegler gelistet.

Da für das Vorhaben nicht in Gebäude eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung Gebäude bewohnender Arten wie die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden. Auch sieht die Planung keine Eingriffe in Gehölze vor. Gehölze bewohnende Fledermausarten sind daher ebenfalls nicht betroffen.

Die im Umfeld vorhandenen Verkehrsgrünflächen mit einzelnen Gehölzen stellen keine essentiellen Nahrungshabitate für Fledermäuse dar, so dass auch keine Jagdräume von Fledermäusen betroffen sind.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden in Bezug auf Fledermäuse durch die Planung nicht ausgelöst. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sowie eine Risikomanagement sind nicht erforderlich.

Vöael

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf den gesamten Messtischblattquadranten beziehen, wurden die Lebensraumansprüche für alle in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes und seinem näheren Umfeld überprüft.

In Tab. 3 sind die Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden Vogelarten mit Hauptvorkommen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den wertbestimmenden Lebensraumtypen und deren Übereinstimmung mit den örtlichen Habitatstrukturen im Plangebiet im Einzelnen dargestellt; die Artinformationen



wurden den Steckbriefen der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW³ entnommen.

Tab. 3 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habi- tatstrukt.im Plan- gebiet
Mehlschwalbe Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, bevorzugt als Koloniebrüter frei stehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Bau der Lehmnester (Material aus Lehmpfützen, Schlammstellen notwendig) an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkonund Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Industriegebäude und techn. Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignet; bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden; Nahrungsgebiete sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe	nein
Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme; sucht die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig, das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt; Brutreviergröße ca. 0,2 bis 2 ha	nein
Rauchschwalbe Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft; abnehmende Besiedlungsdichte mit zunehmender Verstädterung, fehlt in typischen Großstadtlandschaften; Bau von Nestern aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbesserung wieder angenommen	nein
Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wichtige Zusatzstrukturen sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege	nein
Schleiereule ausgesprochen reviertreuer Kulturfolger der halboffenen Landschaft, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen, wo als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt werden, die einen freien An- und Abflug gewähren; Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen dienen als Jagdgebiete	nein
Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; bevorzugte Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten; jagt am Boden in niedriger Vegetation; Brutplätze der ausgesprochen reviertreuen Tiere sind Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen sowie Nistkästen; Brutreviergröße zwischen 5 und 50 ha	nein

³ http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste



Tab. 3 (Forts.) Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habi- tatstrukt.im Plan- gebiet
Turmfalke Vorkommen in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in Nähe menschlicher Siedlungen, Meidung geschlossener Waldgebiete; Nahrungsflächen sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen; Jagdrevier pro Brutpaar in optimalen Lebensräumen nur 1,5-2,5 km²; Bruten an Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen oder Nistkästen	nein
Waldkauz ausgesprochen reviertreuer Vogel mit Vorkommen in reich strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot; Nistplatz in bevorzugt Baumhöhlen in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen – auch Nisthilfen werden angenommen sowie Dachböden und Kirchtürme bewohnt; Reviergröße 25-80 ha	nein

Aufgrund der Lage und der Ausstattung des untersuchten Gebietes mit einem hohen Anteil an Versiegelung und nur wenigen Strukturen, bieten die vorzufindenden Biotope den planungsrelevanten Arten nur geringfügig geeignete Habitatstrukturen.

In den Gehölzen südlich der Planung können potenziell Gehölzbewohnende Arten vorkommen. Da in diese Strukturen nicht durch das Vorhaben eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung Gehölze bewohnender Arten ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen im Zuge der Errichtung der Überdachung erfolgen temporär und finden in einem Bereich statt, in dem bereits eine Belastung durch Autoverkehr und Menschen vorhanden ist. Eine darüberhinausgehende Störung von planungsrelevanten Tierarten in den Gehölzen im Umfeld der Planung ist daher nicht anzunehmen.

Bei den das Plangebiet eingrenzenden Straßensäumen handelt es sich um kurzrasige Verkehrsgrünflächen, die keine geeigneten Habitate für Saumbewohnende Arten wie das Rebhuhn darstellen. Diese Verkehrsgrünflächen bleiben zudem erhalten. Eine Betroffenheit Säume bewohnender Arten wird ausgeschlossen.

Bei dem im Plangebiet befindlichem Gebäude handelt es sich um eine moderne Werkshalle ohne geeignete Strukturen für gebäudebewohnende Arten. Darüber hinaus wird im Rahmen des Vorhabens nicht in Gebäude eingegriffen. Gebäudebewohnende Arten sind daher ebenfalls nicht betroffen.

Insgesamt wird nicht in Grünstrukturen oder sonstige Biotope eingegriffen, die planungsrelevanten Arten Lebensraum bieten könnten. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden daher nicht ausgelöst. Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sowie eine Risikomanagement sind nicht erforderlich.



Bei der Datenrecherche sowie bei den Kartierungen vor Ort ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevante Artgengruppen (z. B. Libellen, Amphibien oder planungsrelevante Pflanzenarten). Aufgrund der Charakteristik und Ausstattung des Plangebietes und seines Umfeldes sowie dem Vorhaben selbst wird hier nach gutachterlicher Einschätzung keine wesentliche Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten gesehen.

4 Fazit

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Gebietes potenziell vorkommen können und ob sie gaf. von der Planung betroffen sein können.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das untersuchte Gebiet nur eine geringe Bedeutung als (Teil)Lebensraum für potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten hat. Gehölzbewohnende Arten können potenziell vorkommen, da aber durch das Vorhaben nicht in Gehölze eingegriffen wird, kann eine Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Dies betrifft auch potenziell Gebäude bewohnende Arten, da die Änderung des Bebauungsplanes keine Eingriffe in Gebäude vorsieht. Auch wird aufgrund der Lage der Planung in einem durch Autoverkehr und Menschen stark frequentierten Bereich nicht von einer erheblichen Störung und Auswirkung auf die lokale Population von planungsrelevanten Arten durch die Baumaßnahmen ausgegangen.

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) durch das geplante Vorhaben können sicher ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Plangebiet um einen stark versiegelten Bereich handelt und keine Gehölze und Grünstrukturen entfernt werden, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch nach Durchführung des Vorhabens sicher erhalten.

Die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. § 44 BNatSchG sind daher nicht erfüllt. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 179 "Gewerbegebiet Mesum-Nord".

Warendorf, 14.01.2021

/. Holitor

WWK Weil • Winterkamp • Knopp

Partnerschaft für Umweltplanung

Anlagen:

Formular A – Gesamtprotokoll

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

All	gemeine Angaben
	Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 179 °Gewerbegebiet Mesum Nord"
	Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Rheine Antragstellung (Datum): 14.01.2021
	Auf dem Gelände des Autohauses Brüggemann im Nordwesten des Ortsteils Mesum soll auf außerhalb der bislang festgesetzten Baugrenze ein Unterstand für Wohnmobile errichtet werden. Dazu wird der B-Plan Nr. 179 Gewerbegebiet Mesum Nord" geändert. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 294 (tlw.) und 308 (tlw.), Flur 23, Gemarkung Mesum. Die Überdachung ist vollständig im Bereich asphaltierter Fläche vorgesehen; südlich grenzt ein Grünstrreifen an. Der im Süden verlaufende Zaun wird eingegrünt. Gehölze werden nicht entfernt.
Stı	ıfe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
ı	Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung ja nein des Vorhabens ausgelöst werden?
	Es erfolgen keine Eingriffe in Gehölze oder Gebäude; für das Vorhaben müssen keine Flächen neu versiegelt werden. Der Raum ist durch Autoverkehr und Vorhandensein von Menschen bereits durch Störungen vorbelastet; eine erhebliche Störung von Tieren und Auswirkung auf die lokale Population offolgt nicht. Siehe auch Artenschutzrechtliche Vorprüfung. WWK 2021
Stı	ufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
	Nur wenn Frage in Stufe I "ja": Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs- ja nein maßnahmen oder eines Risikomanagements)?
	Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
St	ufe III: Ausnahmeverfahren
	Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?
	(A
	trag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
	Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
	Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").
An	trag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
	Nur wann aine dar Eragon in Stufe III. nain".
	Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein": Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.